

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 03.04.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt) („Nachrangdarlehen_FL Levante_7,0%_2019_2023“, „Nachrangdarlehen“).</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> MS „FL Levante“ GmbH &amp; Co. KG (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Industriestraße 11, 25795 Weddingstedt, <a href="https://fl-schiffahrt.de/">https://fl-schiffahrt.de/</a>, eingetragen im Handelsregister A des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 8458 PI. Geschäftstätigkeit ist der Betrieb des Massengutfrachters FL Levante, IMO – Nummer: 9268851.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b> www.marvest.de c/o Marvest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Marvest“), Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 150613.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b> <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Eigenkapitalrefinanzierung eines Massengutfrachters zu ermöglichen („Vorhaben“). Der Emittent ist in der Schifffahrts-Branche tätig.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht in der Eigenkapitalrefinanzierung eines Massengutfrachters, welchen er am 02.04.2019 ankauft und unmittelbar beschäftigen wird. Neben der zum Ankauf des Schiffes aufgenommenen Fremdfinanzierung soll ein Teil des investierten Eigenkapitals durch die Gewährung von Nachrangdarlehen interessierter Anleger refinanziert werden. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Finanzierung dieses Vorhabens aus, falls das maximale Emissionsvolumen (Maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s. Ziffer 4), aber nicht das maximale Emissionsvolumen erreicht, wird die bestehende Finanzierung in geringerem Umfang abgelöst.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Eigenkapitalrefinanzierung eines Massengutfrachters und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Schwarmfinanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Bei dem Schiff handelt es sich um die FL Levante, IMO Nummer 9268851, ein Massengutfrachter, welches durch seine Bauart in der Lage ist als Frachtschiff verschiedene Ladungsgüter zu transportieren. Die FL Levante wird von dem Emittenten am 02.04.2019 zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 4.100.000,00 angekauft und unmittelbar nach Ankauf beschäftigt. Der Kauf des Massengutfrachters wurde in Höhe von EUR 2.785.000,00 fremdfinanziert, der Rest wird durch Eigenkapital finanziert. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich über EUR 4.605.000,00. Der Emittent möchte einen Teil des investierten Eigenkapitals in Höhe von ca. EUR 350.000,00 durch diese Schwarmfinanzierung refinanzieren. Der Massengutfrachter ist in der weltweiten Fahrt eingesetzt und kann aufgrund seiner Vielseitigkeit viele variierende Ladung transportieren. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 01.04.2023 (Rückzahlungstag). Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 300.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger, unverzüglich nach Ende des Funding-Zeitraums, ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder, Secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Funding-Zeitraum ist bis maximal zum 01.10.2019 befristet. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ab einem Tag nach erfolgreichem Funding unter bestimmten Voraussetzungen (rechtsverbindliche Vereinbarung über den Verkauf des Schiffes oder wirtschaftlich äquivalente Transaktion, die zum Verlust der Vergütungsgewalt über das Schiff und zugleich Zug um Zug zu einem Liquiditätszufluss (Veräußerungserlöse) beim Emittenten führt, Fähigkeit der Befriedigung sämtlicher fälligen Ansprüche aller Gläubiger des Emittenten einschließlich derer der Anleger aus verfügbarer Liquidität und Veräußerungserlöse zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung) ein ordentliches Kündigungsrecht bei Veräußerung des Schiffes zu. Bei dessen Ausübung wird eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 % der Zinsansprüche fällig, die bis zum Ende der Mindestlaufzeit angefallen wären. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach der rechtlich bindenden Vereinbarung der Veräußerung des Schiffes ausgeübt werden. Der Emittent muss dabei das Datum der Wirksamkeit der Kündigung angeben, das dem Ablieferdatum des Schiffes an den Käufer entspricht. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters (s. sogleich) oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 7%. Die Zinsen sind quartalsweise nachschüssig fällig, erstmals am 01.10.2019. Die Tilgung erfolgt insgesamt zu 28% in quartalsweisen Tilgungsraten zu jeweils 2% während der regulären Darlehenslaufzeit (gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen). Der verbleibende Restbetrag von 72% wird endfällig zum Rückzahlungstag am 01.04.2023 oder innerhalb eines Zeitraums von jeweils 6 Monaten vor und nach diesem Tag (Rückzahlungsfenster) getilgt. Bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten ist der Gesamtbetrag bestehend aus Zins, Tilgung und Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken</b> <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine Verpflichtung von gewisser Dauer ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b> <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b> Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haltefunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht</p>

	<p>die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Entwicklung des Schiffsbeschäftigungsmarktes, der Einhaltung von Zeitablauf und Kostenplanung bei der Umsetzung des Vorhabens und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit der Beschäftigungskunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Fremdwährungsrisiken, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b> Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p><b>Nachrangrisiko</b> Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Nachrang besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Liquiditätseingänge des Emittenten nicht behoben werden.</p>
	<p><b>Fremdfinanzierung</b> Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b> Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich, die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b> Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 350.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 700 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b> Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschluss zu berechnende Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.</p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b> Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des beschriebenen Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Schifffahrtsmarkt. Bei neutralem oder erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (stabile Einnahmen aus der Beschäftigung des Massengutfrachters, konstante Beschäftigungsnachfrage, stabiler oder steigender Wert des Schiffes) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (sinkende Erlöse aus der Beschäftigung, sinkende Beschäftigungsnachfrage, sinkender Wert des Schiffes) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht erhält.</p>
9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b> <b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 2,5 % p.a. der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“).</p>

10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b> Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b> Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (4 Jahre). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p><b>Hinweise</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.  Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.  Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse werden unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> verfügbar sein.  Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
13.	<p><b>Sonstige Informationen</b> Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.marvest.de/fllevante">www.marvest.de/fllevante</a> und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern.  Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://www.marvest.de">www.marvest.de</a> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus der Beschäftigung des Massengutrachters erhält. Dies setzt voraus, dass der Emittent durch die Beschäftigung Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um die ihm gewährten Nachrangdarlehen bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</b>  <b>Finanzierung</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen der Schwarmfinanzierung und aus den erwarteten Erträgen aus der Geschäftstätigkeit. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.  <b>Besteuerung</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Gewinne von Kapitalgesellschaften, welche die Vermögensanlage zeichnen, unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
14.	<p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b></p>